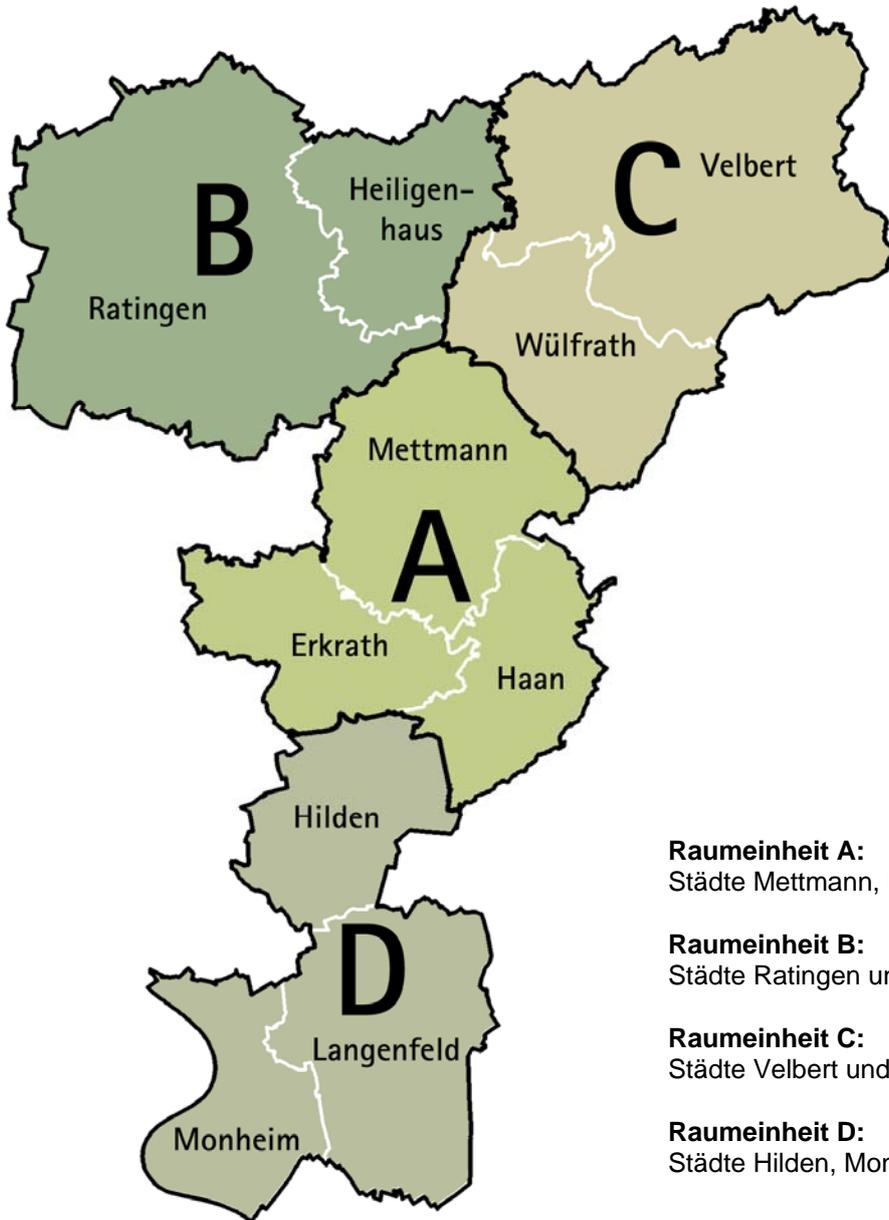


Allgemeine Informationen zum Landschaftsplan Kreis Mettmann

Raumeinheiten

Für die Bearbeitung des Landschaftsplans wurde das Kreisgebiet in vier Raumeinheiten aufgeteilt.



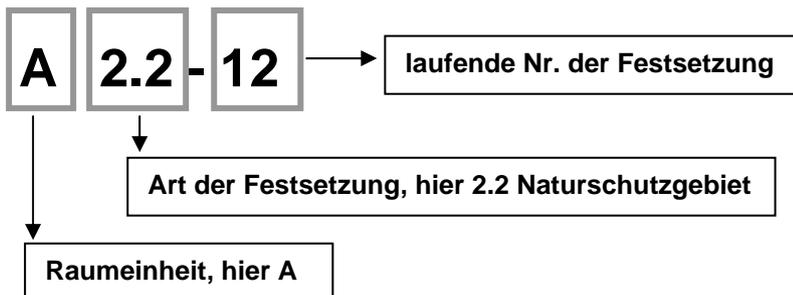
Raumeinheit A:
Städte Mettmann, Erkrath und Haan

Raumeinheit B:
Städte Ratingen und Heiligenhaus

Raumeinheit C:
Städte Velbert und Wülfrath

Raumeinheit D:
Städte Hilden, Monheim und Langenfeld

Gliederungsnummern der Festsetzungen



I Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage des Landschaftsplanes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz des Landes NRW (LG NRW).

Bei der Rechtskraft des vorliegenden Landschaftsplans waren folgende Gesetzesfassungen gültig:

BNatSchG: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist"

LG NRW: "Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)"

Der Landschaftsplan ist eine **Satzung des Kreises Mettmann**. Seine Festsetzungen sind **allgemeinverbindlich** und bei allen Planungen und Handlungen zu beachten.

II Lage und Größe des Plangebietes

Der Kreis Mettmann liegt inmitten der Ballungszentren Düsseldorf, Köln, Wuppertal und dem Ruhrgebiet. Er umfasst die 10 Städte: Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert und Wülfrath.

Die Gesamtfläche des Kreises Mettmann erstreckt sich auf ca. 407 km². Heute liegen ca. 291 km² im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, das sind ca. 71,5 % des Kreisgebietes.

Der Geltungsbereich richtet sich nach § 16 und § 29 des LG NRW. Details hierzu sind in Kapitel 8 zu finden.

III Inhalte des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan besteht nach § 16 Abs. 4 LG NRW aus Karte, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), Text und Erläuterungen; er enthält insbesondere

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2 und §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG),
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 20 Abs. 1 BNatSchG)
4. die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW),
5. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW),
6. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW).

IV Planbestandteile

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann besteht aus

- der Karte mit der Darstellung der Entwicklungsziele,
- der Festsetzungskarte im Maßstab 1:5000,
- dem Textteil mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

Die Entwicklungs- und die Festsetzungskarte sowie der Textteil liegen auch als digitale Daten vor.

Sollten Sie eine amtliche Auskunft benötigen, wenden Sie sich bitte an die untere Landschaftsbehörde Kreis Mettmann.

V Aufstellungs- und Änderungsverfahren

Der **Landschaftsplan** des Kreises Mettmann trat am 04.07.1984 als erster flächendeckender Landschaftsplan in Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die **1. Änderung** wurde am 16.09.1995 rechtskräftig. Sie erstreckte sich über den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Es wurden hierdurch u.a. 8 neue Naturschutzgebiete und 3 neue Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Auch die Abgrenzung der vorhandenen Schutzgebiete sowie die übrigen Festsetzungskategorien wurden überarbeitet.

Mit Beschluß vom 19.06.1995 hat der Kreistag des Kreises Mettmann entschieden, dass das Kreisgebiet aus EDV- und verfahrenstechnischen Gründen im Hinblick auf zukünftige Änderungsverfahren in vier Raumeinheiten aufgeteilt wird, die in weiteren Änderungsverfahren nacheinander bearbeitet werden sollen (siehe oben).

Die **2. Änderung Raumeinheit A** (Städte Mettmann, Erkrath und Haan) - wurde am 16.06.2000 rechtskräftig. In diesem Verfahren wurde der Landschaftsplan in den drei Städten der Raumeinheit A grundsätzlich überarbeitet und aktualisiert. Es wurden u.a. 9 neue Naturschutzgebiete und 1 neues Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Bei den neuen Schutzgebieten handelte es sich im wesentlichen um naturnahe Abschnitte von Bachtälern und um ehemalige Steinbrüche. Zudem fanden die Belange des **Quellschutzes** und des **Biotopverbundes** verstärkt Eingang in den Landschaftsplan. Der Biotopverbund-Gedanke spiegelt sich insbesondere in der differenzierten Ausgestaltung der Entwicklungsziele wider: für die einzelnen Entwicklungsräume werden **Maßnahmenpakete** vorgeschlagen, die einerseits als Vorgaben für die im Rahmen der Landschaftsplanung durchzuführenden Entwicklungsmaßnahmen dienen, aber auch sinnvolle Maßnahmenvorschläge für andere Planungen (z.B. für Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft) liefern.

Zeitgleich mit dem 2. Änderungsverfahren wurde ein **3. Änderungsverfahren** durchgeführt, das die Änderung von allgemeinen Festsetzungen des gesamten Landschaftsplanes, also auch für die Raumeinheiten B, C und D, die Anpassung an die Bauleitplanung und die Überarbeitung des Landschaftsplanes unter formalen Gesichtspunkten zum Inhalt hatte.

Mit der **4. Änderung**, seit 01.09.2005 rechtskräftig, wurde der rechtlich notwendigen Umsetzung der sog. „**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie**“ der Europäischen Union (= Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992; kurz: FFH-Richtlinie) Rechnung getragen. Im Mittelpunkt dieser Richtlinie steht der Aufbau eines Schutzgebietssystems „**Natura 2000**“ von Gebieten mit europaweiter Bedeutung (sog. FFH-Gebiete). Diese Gebiete sind durch Arten oder Lebensräume gekennzeichnet, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Entsprechend der Vorgaben wurden im Wesentlichen die Festsetzungen bereits bestehender Naturschutzgebiete überarbeitet, drei Naturschutzgebiete neu ausgewiesen, forstliche Festsetzungen sowie die Entwicklungsräume/-ziele innerhalb dieser Gebiete überarbeitet.

Durch die **2. Änderung Raumeinheit B (Städte Ratingen und Heiligenhaus)** erfolgte eine grundsätzliche Überarbeitung und Aktualisierung (wie bereits in Raumeinheit A). Fünf Naturschutzgebiete wurden neu ausgewiesen und sechs bestehende erweitert. Bei den neuen Naturschutzgebieten „Angertal“, „Oefter Bachtal mit Nebentälern“, „Bachtäler von Hasselbach und Conesbach“ sowie „Schönheitsbachtal und Mauerbachtal“ handelt es sich um naturnahe Bachtäler mit hoher Bedeutung für den Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere das Angertal besticht durch seine landschaftliche Schönheit und stellt ein bedeutendes Erholungsgebiet für die Bevölkerung dar. Das neue Naturschutzgebiet „Ratinger Sandberge“ ist durch Feuchtgebiete und Sandtrockenrasen geprägt. Der Silbersee wurde zusammen mit einem naturnahen Abschnitt des Schwarzbaches als neues Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese ehemalige Abgrabung hat sich inzwischen zu einem wertvollen Artenschutzgewässer entwickelt.

Durch die kreisweite **5. Änderung** wurden diejenigen Punkte eingearbeitet, die sinnvollerweise nur einheitlich für das Kreisgebiet als Ganzes überarbeitet werden konnten oder die aufgrund rechtlicher Erfordernisse kurzfristig in den einzelnen Raumeinheiten A bis D umgesetzt werden mussten. So wurde das gesamte Planwerk mit geänderten Gesetzen (z.B. dem neuen Bundesnaturschutzgesetz) und neuen rechtlichen Erfordernissen in Einklang gebracht. Des Weiteren fand eine Anpassung an die derzeit gültigen Bauleitpläne der Städte statt. Bisher über ordnungsbehördliche Verordnungen geschützte Flächen wie die Tongrube Majefski in Erkrath und die Kiesgrube Heinenbusch in Langenfeld wurden in den Landschaftsplan übernommen. Nach über 25 Jahren Landschaftsplan wurden zudem Änderungen am Erscheinungsbild des Landschaftsplans notwendig. So ist durch ein überarbeitetes Layout die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit verbessert worden.

Die hier vorliegende Fassung berücksichtigt alle bisherigen Änderungsverfahren 1 - 5.

Landschaftsplan Kreis Mettmann

Übersichtskarte *

